

N I E D E R S C H R I F T

über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Pohlheim

Tag: 02.06.2025

Dauer: 19:30 Uhr bis 21:15 Uhr

Ort: Kleiner Saal der Volkshalle, Eingang Ludwigstraße, Ludwigstraße 33-35,
35415 Pohlheim

Anwesend:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV/Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner	
STV/1. stellv. Vorsitzender Eckart Hafemann	
STV Malke Aydin	für STV Georg Celik
STV Iliyo Danho	
STV Prof. Dr. Ernst-Ulrich Huster	
STV Erich Klotz	für STV Andreas Schuch
STV Michel Kögler	
STV Reiner Leidich	für STV Lorenz Diehl
STV Dr. Melanie Neeb	
STV Marc Werner Punzert	für STV Sebastian Opper

Von der Stadtverordnetenversammlung

STV-Vorsteherin Hiltrud Hofmann

Vom Magistrat

Bürgermeister Andreas Ruck
Stadtrat Peter Alexander
Stadtrat Philipp Niklas Mackowiak
Stadtrat Tobias Maschmann

Schriftführer(in)

VA Anja Pitzer

Entschuldigt:

Vom Haupt- und Finanzausschuss

STV/2. stellv. Vorsitzender Andreas Schuch
STV Georg Celik
STV Lorenz Diehl
STV Sebastian Opper

Von der Stadtverordnetenversammlung

stellvertr. STV-Vorsteher Simon Hafemann
stellvertr. STV-Vorsteher Prof. Dr. Helge Stadelmann

Vom Magistrat

Erster Stadtrat Israel Be Josef
Stadtrat Jörg Buß
Stadtrat Christian Görlach
Stadtrat Wolfgang Sames
Stadtrat Reimar Stenzel

Vom Ausländerbeirat

Vorsitzende Maryam Mourad

TAGESORDNUNG:

- | | | |
|---------|--|-------------------|
| TOP 1 | Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit | |
| TOP 2 | Feststellung der Niederschrift vom 26.03.2025 | |
| TOP 3 | Bebauungsplan Nr. 23 "Garbenteich-Ost" im Stadtteil Garbenteich;
a) 1. Nachtragsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 16.03.2021
b) Abwägungsbeschluss
c) Satzungsbeschluss | STV-395/2021-2026 |
| TOP 4 | Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderung Leichtathletikanlage | A-390/2021-2026 |
| TOP 5 | Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderanfragen bei der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen | A-389/2021-2026 |
| TOP 6 | 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim | STV-394/2021-2026 |
| TOP 7 | Mitteilungen | |
| TOP 7.1 | Mitteilung 1 | |
| TOP 8 | Anfragen | |
| TOP 8.1 | Anfrage 1 | |
| TOP 8.2 | Anfrage 2 | |

TOP 1 Eröffnung sowie Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzende Melanie Schunk-Wießner eröffnet die Sitzung und begrüßt die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses, Herrn Bürgermeister Andreas Ruck, die Magistratsmitglieder und die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung. Weiterhin begrüßt er die Herren Daniel Beitlich, Christoph Hick, Felix Feldmann, Manfred Hausmann und RA Christopher Nübel zu Top 3 sowie Bürger und die Presse. Er stellt ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.

Stellv. Vorsitzender Eckart Hafemann beantragt den Tagesordnungspunkt 3a (1. Nachtragsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag) in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln.

Über den Antrag wird wie folgt abgestimmt:

Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen

TOP 2 Feststellung der Niederschrift vom 26.03.2025

Die Niederschrift vom 26.03.2025 wird ohne Änderungen festgestellt.

TOP 3 Bebauungsplan Nr. 23 "Garbenteich-Ost" im Stadtteil Garbenteich; a) 1. Nachtragsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 16.03.2021 b) Abwägungsbeschluss c) Satzungsbeschluss Vorlage: STV-395/2021-2026

Stellv. Vorsitzender Eckart Hafemann stellt die Nichtöffentlichkeit her.

RA Christopher Nübel teilt mit, dass gegenüber dem Magistratsbeschluss noch formelle juristische Anpassungen im Beschlussvorschlag vorgenommen worden sind und stellt diese vor. Nach eingehender Beratung und Diskussion beschließt der Haupt- und Finanzausschuss, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, nachfolgenden Beschluss zu fassen:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschließt den beigefügten 1. Nachtragsvertrag zum Städtebaulichen Vertrag vom 16.03.2021 gemäß § 11 BauGB zum „Projekt Gewerbegebiet Garbenteich-Ost“. Der Magistrat wird beauftragt dem beurkundenden Notar die Genehmigungserklärung zu übermitteln.

**Abstimmungsergebnis: Einstimmig beschlossen
9 Ja-Stimmen
1 Enthaltung**

Stellv. Vorsitzender Eckart Hafemann stellt die Öffentlichkeit wieder her.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, nachfolgende Beschlüsse zu fassen:

2. Die seitens der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Beteiligungsverfahren gemäß §§ 4a Abs.3, 3 und 4 Baugesetzbuch (BauGB) vorgebrachten Anregungen wurden gemäß §§ 1 Abs. 5, 6 und 7 sowie 1a BauGB geprüft. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschließt die Abwägungen in der in Anlage 14, 15 und 16 vorliegenden Form.

Abstimmungsergebnis:**Mit Stimmenmehrheit beschlossen****8 Ja-Stimmen****1 Nein-Stimme****1 Enthaltung**

3. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim beschließt den Bebauungsplan Nr.23 „Garbenteich-Ost“ mit seinen zeichnerischen und planungsrechtlichen Festsetzungen in der vorliegenden Form gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in Verbindung mit § 214 Abs. 4 BauGB als Satzung. Die Begründung inkl. Umweltbericht und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag in der vorliegenden Fassung des Satzungsbeschlusses (Anlage 1,5 und 9) werden gebilligt.

Abstimmungsergebnis:**Mit Stimmenmehrheit beschlossen****8 Ja-Stimmen****1 Nein-Stimme****1 Enthaltung**

4. Der Magistrat wird beauftragt, den Satzungsbeschluss ortsüblich bekannt zu machen und rückwirkend zum 20.01.2022 in Kraft zu setzen.

Abstimmungsergebnis:**Einstimmig beschlossen****8 Ja-Stimmen****2 Enthaltungen**

TOP 4 Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderung Leichtathletikanlage
Vorlage: A-390/2021-2026

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vom 27.04.2025 betr. Förderung Leichtathletikanlage vor:

1. Der Magistrat wird aufgefordert unter Beteiligung der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen die Möglichkeiten für eine Sportstättenförderung beim Land Hessen für die geplante Leichtathletikanlage „An der Neumühle“ zu prüfen und der STV zu berichten.
2. Mit dem Bau der Sportanlage ist erst nach Erhalt eines Förderbescheides zu beginnen, da vorzeitig begonnene Vorhaben von einer möglichen Förderung ausgeschlossen sind.
3. Die Bereitschaft zur Leistung eines Zuschusses durch die Nutzervereine sind abzufragen, wobei auch Förderungen durch den HLV/DLV einbezogen werden sollen.

Die CDU-Fraktion bittet bei Punkt 2 hinter dem Wort „Förderbescheides“ -Zusage der Förderung- einzufügen. Der Antrag lautet nunmehr wie folgt:

1. Der Magistrat wird aufgefordert unter Beteiligung der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen die Möglichkeiten für eine Sportstättenförderung beim Land Hessen für die geplante Leichtathletikanlage „An der Neumühle“ zu prüfen und der STV zu berichten.
2. Mit dem Bau der Sportanlage ist erst nach Erhalt eines Förderbescheides -Zusage der Förderung- zu beginnen, da vorzeitig begonnene Vorhaben von einer möglichen Förderung ausgeschlossen sind.
3. Die Bereitschaft zur Leistung eines Zuschusses durch die Nutzervereine sind abzufragen, wobei auch Förderungen durch den HLV/DLV einbezogen werden sollen.

Nach eingehender Beratung und Diskussion verzichtet die CDU-Fraktion auf die heutige Abstimmung. Der Antrag soll im Geschäftsgang bleiben.

TOP 5 Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderanfragen bei der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen
Vorlage: A-389/2021-2026

Dem Haupt- und Finanzausschuss liegt folgender Antrag der CDU-Fraktion vom 27. April 2025 betr. Förderanfragen bei der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen vor:

Der Magistrat wird beauftragt bei allen künftigen Investitionsvorhaben vorab eine Fördermittelanfrage bei der Fördermittelmanagerin beim Landkreis Gießen zu stellen. Das Ergebnis der Anfrage ist der Stadtverordnetenversammlung vor Beginn der Investition zur Kenntnis zu bringen.

Nach eingehender Beratung und Diskussion verzichtet die CDU-Fraktion auf die heutige Abstimmung. Der Antrag soll im Geschäftsgang bleiben.

TOP 6 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim
Vorlage: STV-394/2021-2026

Bezüglich des Sachverhaltes wird auf die Verwaltungsvorlage verwiesen.

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt wie folgt:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung, die nachfolgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse zu beschließen:

Für die Stadtverordnetenversammlung:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die nachfolgende 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse:

„2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim

Aufgrund der §§ 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), mehrfach geändert, §§ 4c, 8c und 149 neu gefasst, § 36b aufgehoben sowie § 52a neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim durch Beschluss vom _____ eine 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim beschlossen:

I.

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Rechte und Pflichten

- (1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.
- (2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrates und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO.
- (3) Die Fraktionssitzungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 9 Absatz 5 erhält folgende Fassung:

- (5) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrates verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. In allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, kann der Ausländerbeirat Anträge an die Stadtverordnetenversammlung richten. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 20 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

§ 20 Anhörungspflicht

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes und den Bebauungsplänen. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Äußert sich der Ortsbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.

§ 21 erhält folgende Fassung:

§ 21 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

§ 26 erhält folgende Fassung:

§ 26 Anträge

- (1) Die Stadtverordneten, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner und Einwohnerinnen betreffen, Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.
- (2) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder vom Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Einreichung durch Fax, Computerfax und E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt - außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO - die Unterschrift der oder des Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens zehn volle Kalendertage liegen.
Wird ein Antrag/eine Vorlage unter Verkürzung der Antragsfrist auf die Tagesordnung gesetzt, ist hierfür ein Grund zu bezeichnen. Dieser ist öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Anträge müssen begründet sein und eine klare für die Verwaltung ausführbare Anweisung enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen.
- (4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies bestimmt hat.
- (5) Anträge, mit denen der Magistrat aufgefordert wird, einen Bericht abzugeben, werden als Berichtsanträge bezeichnet. Die Beschlussfassung erfolgt in der Stadtverordnetenversammlung ohne vorherige Beratung in den Ausschüssen. Mit der Beschlussfassung über den Berichtsantrag legt die Stadtverordnetenversammlung fest, welchem Ausschuss oder welchen Ausschüssen Bericht zu erstatten ist. Mit der Entge-

gennahme des Berichts in diesem Ausschuss bzw. diesen Ausschüssen gelten Berichtsanträge als erledigt. Eine Berichterstattung an die Stadtverordnetenversammlung erfolgt nicht.

- (6) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.
- (7) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates und/oder des Ausländerbeirates erforderlich, bevor die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat und/oder dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 17, 19, 20 und 22 zu beachten.
- (8) Während der Sitzung sind mündliche Anträge, die einen Gegenstand der Tagesordnung ergänzen oder ändern, zulässig. Diese sind in die Niederschrift aufzunehmen.

§ 32 erhält folgende Fassung:

§ 32 Schriftliche Anfragen

- (1) Schriftliche Anfragen von Stadtverordneten oder einer Fraktion an den Magistrat sind bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Schriftführer oder der Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung einzureichen. Die Anfragen können auch in elektronischer Form erfolgen. Die Anfragen werden unmittelbar an den Magistrat weitergeleitet.
- (2) Sollte die Anfrage nicht innerhalb einer Frist von sechs Wochen beantwortet werden, ist sie auf Antrag einer Fraktion oder der Fragestellerin bzw. des Fragestellers auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu setzen und zur Diskussion zu stellen. Die/Der Anfragende erhält zuerst die Gelegenheit, seine/ihre Fragen zu stellen.

§ 32 a wird neu eingefügt:

§ 32 a Anfragen in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Vor jeder Stadtverordnetenversammlung können schriftliche Fragen an den Magistrat über Gegenstände aus dem Geschäftsbereich des Magistrats gestellt werden. Die Fragen sind eine Woche vor der Stadtverordnetensitzung schriftlich oder in elektronischer Form bei der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Schriftführer oder der Schriftführerin der Stadtverordnetenversammlung einzureichen und werden unmittelbar an den Magistrat weitergeleitet.
- (2) Die Anfragen werden in der Sitzung beim TOP Anfragen aufgerufen. Der/Die Anfragende erhält zuerst die Gelegenheit, seine/ihre Fragen zu stellen. Bei Unmöglichkeit der unmittelbaren Beantwortung gilt die Sechs-Wochen-Frist gemäß § 32 auch für diese Anfrage(n).
- (3) Es können nach der Beantwortung der Fragen insgesamt zwei mündliche Zusatzfragen zum Fragegegenstand gestellt werden. Zusätzlich kann jede Fraktion zum Fragegegenstand eine mündliche Zusatzfrage stellen.

§ 37 erhält folgende Fassung:

§ 37

Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

- (1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.
- (2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 13 gilt entsprechend.
- (3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt.
- (4) Anträge an die Stadtverordnetenversammlung können auf die Tagesordnung der Ausschüsse zur Vorberatung aufgenommen werden, sofern die Frist für die Stadtverordnetenversammlung eingehalten wird und sie rechtzeitig vor Versenden der Einladung zu den Ausschüssen vorliegen.

§ 38 erhält folgende Fassung:

§ 38

Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

- (1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und ihre oder seine Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.
- (2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.
- (3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 16 gilt entsprechend. Sonstige Stadtverordnete können - auch an nicht-öffentlichen Sitzungen - nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.
- (4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzende/n des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung.
- (5) Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen. Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in VII. bis IX. an ihren Sitzungen beteiligen.

§ 41 erhält folgende Fassung:

§ 41 Niederschrift

- (1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jede Stadtverordnete und jeder Stadtverordneter kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass ihre bzw. seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Niederschrift ist von der oder dem Vorsitzenden sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden. Die Schriftführerin oder der Schriftführer ist für den Inhalt der Niederschrift alleine verantwortlich.
- (3) Den Stadtverordneten sowie den Mitgliedern des Magistrates wird eine Kopie der Niederschrift innerhalb von zehn Kalendertagen zugeleitet. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen, wenn dies zwischen der oder dem Vorsitzenden und der oder dem Stadtverordneten bzw. den Mitgliedern des Magistrates zuvor vereinbart wurde. Gleichzeitig ist die Niederschrift im „Parlamentsinformationssystem“ für die Gremienmitglieder einzustellen.
- (4) Stadtverordnete sowie Mitglieder des Magistrates können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von sieben Tagen nach der Übermittlung der Kopie der Niederschrift bei der oder dem Vorsitzenden schriftlich erheben. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung in der nächsten Sitzung.
- (5) Zur Information der Bevölkerung wird der wesentliche Inhalt der Niederschrift nach Feststellung dieser durch die Stadtverordnetenversammlung auf der Internetseite der Stadt im „Parlamentsinformationssystem“ öffentlich eingestellt, soweit er sich nicht auf Verhandlungsgegenstände bezieht, die in nicht-öffentlicher Sitzung erörtert wurden.
- (6) Die Sitzung wird mit Tonträger aufgezeichnet. Dieser ist von der Verwaltung aufzubewahren und kann auf Antrag von jeder Stadtverordneten und jedem Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrates in den Räumen der Verwaltung bis zum Ablauf der Frist des Abs. 4 - bei Einwendungen bis zur Unanfechtbarkeit der Entscheidung - abgehört werden. Danach wird die Aufzeichnung gelöscht.

II.

Die 2. Änderung der Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Stadt Pohlheim tritt am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft.“

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig beschlossen
6 Ja-Stimmen
4 Enthaltungen

TOP 7 Mitteilungen

TOP 7.1 Mitteilung 1

Bürgermeister Andreas Ruck erteilt einen Sachstandsbericht zum Riss auf der Brücke beim Flachsbach in der Ludwigstraße im Stadtteil Watzenborn-Steinberg.

TOP 8 Anfragen

TOP 8.1 Anfrage 1

Herr Malke Aydin teilt mit, dass der Baumgartenweg (evtl. Landesstraße) im Stadtteil Holzheim einige Risse aufweist und sanierungsbedürftig scheint. Er fragt an, wann mit einer Erneuerung gerechnet werden kann.

Bürgermeister Andreas Ruck teilt mit, dass u.a. die Wiesstraße eine Landesstraße ist und somit Hessen Mobil die Zuständigkeit hat. Die Erneuerung des Baumgartenweges muss über die Stadt Pohlheim erfolgen.

Anmerkung der Verwaltung: Mit Hessen Mobil steht die Verwaltung in Kontakt, langfristig eine Sanierung der Wiesstraße und Hauptstraße zu erwirken, da es sich hierbei um Landesstraßen handelt. Der Baumgartenweg hat als innerörtliche Verkehrsverbindung daher noch nicht die notwendige Priorität im Vergleich zu anderen Straßen im Stadtteil Holzheim.

TOP 8.2 Anfrage 2

Herr Reiner Leidich teilt mit, dass die CDU-Fraktion am 27.04.2025 Anfragen gestellt und um Beantwortung in schriftlicher Form gebeten hat. Er fragt an, wann die Beantwortung erfolgt.

Bürgermeister Andreas Ruck teilt mit, dass die Beantwortung in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 12.06.2025 erfolgt.

Die Vorsitzende

Schriftführerin

Melanie Schunk-Wießner
Ausschussvorsitzende

Anja Pitzer

Ausschnitte angefertigt am: Verteilt am: Festgestellt am:
